



## 2. Teiländerung Personalreglement, Anpassung Gehaltsstufen infolge Änderung kantonaler Personalverordnung

Die Teiländerung des Personalreglements muss aufgrund der Anpassung der kantonalen Personalverordnung erfolgen.

Der Kanton Bern hat die Personalverordnung angepasst. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat eine Anpassung des Gehaltssystems beschlossen. Diese tritt per 1. Juli 2026 in Kraft. Die Lohnunterschiede zwischen jüngeren und älteren Mitarbeitenden werden kleiner. Ziel dieser Anpassung ist **ein Gehaltssystem, das die Attraktivität des Kantons Bern als Arbeitgeber weiter stärkt. Besonders jüngere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter profitieren.** Erfahrene Mitarbeitende erleiden keine Einbussen. Das neue System würdigt die Erfahrung, indem das erreichte Lohnniveau gesichert bleibt.

Per 01.07.2026 tritt die neue kantonale Personalverordnung in Kraft. Da die Gemeinde Ferenbalm im Personalreglement, Ziffer 5, das Lohnsystem erörtert, muss das Personalreglement angepasst werden.

Frankenmässig wird es für die Mitarbeitenden der Gemeinde Ferenbalm keine Konsequenzen haben, weder positive noch negative. Es erfolgt eine frankenmässige Überführung gemäss nachstehendem Beispiel:



Kanton Bern  
Canton de Berne

Bisherige Gehaltstabelle		Überführung in neue Gehaltstabelle			
Einstufung	Gehalt in % des Grundgehalts	Einstufung	Gehalt in % des Grundgehalts	Zusätzliche Stufen per 1. 7. 2026	Erhöhung in % des Grundgehalts
38	133.50%	30	133.50%		0.00%
39	134.25%	31	134.25%		0.00%
40	135.00%	32	135.00%		0.00%
41	135.75%	33	135.75%		0.00%
42	136.50%	34	136.50%		0.00%
43	137.25%	35	137.25%		0.00%
44	138.00%	36	138.00%		0.00%
45	138.75%	37	138.75%		0.00%
46	139.50%	38	139.50%		0.00%
47	140.25%	39	140.25%		0.00%
48	141.00%	40	141.00%		0.00%
49	141.75%	41	141.75%		0.00%
50	142.50%	42	142.50%		0.00%

Nach bisherigem Recht war der Mitarbeiter z.B. in der Gehaltsstufe 42, ab dem 01.07.2026 wird er in der Gehaltsstufe 34 sein. Die Gehaltsstufen werden reduziert von 80 auf 75 Stufen.

## Synopse

<p>Grundsatz</p>	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat ordnet in der Personalverordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft. Es wird das degressive Lohnsystem angewendet.</p> <p><sup>2</sup> Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:</p> <p>20 Gehaltsstufen von je 1.0 Prozent 40 Gehaltsstufen von je 0.75 Prozent 20 Gehaltsstufen von je 0.5 Prozent</p> <p>Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1.5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.</p>	<p>Grundsatz</p> <p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat ordnet in der Personalverordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft. Es wird das degressive Lohnsystem angewendet.</p> <p><sup>2</sup> Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und <b>75</b> Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:<sup>1)</sup></p> <p><b>12 Gehaltsstufen von je 1.5 Prozent</b> <b>8 Gehaltsstufen von je 1.0 Prozent</b> <b>26 Gehaltsstufen von je 0.75 Prozent</b> <b>29 Gehaltsstufen von je 0.5 Prozent<sup>2)</sup></b></p>
------------------	--	--

### Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Teiländerung des Personalreglements zuzustimmen unter Inkraftsetzung per 01. Juli 2026.